

Merkblatt zur Anordnung und Gestaltung von Solaranlagen im Kanton Zug



Der Kanton Zug will mit dem Energieleitbild den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen und die Verwendung von Solaranlagen fördern. Neue Solaranlagen prägen das Bild unserer Siedlungen und Landschaften. Der Nutzen der Energie lässt sich optimal mit dem Anliegen eines harmonischen Landschafts- und Siedlungsbildes verbinden. So ist unter gewissen Voraussetzungen keine Baubewilligung zum Einbau einer Solaranlage notwendig, sondern der Einbau bedarf lediglich einer Bauanzeige. In welchen Fällen eine Bauanzeige ausreicht, erläutert dieses Merkblatt.

Gegenstand dieses Merkblattes sind Solaranlagen zur Wärmegewinnung (Sonnenkollektoren) und zur Stromgewinnung (Photovoltaikmodule). Ob die Baute sich innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet, ist grundsätzlich unbeachtlich. Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften, Anbieter von Solaranlagen, Architektinnen und Architekten sowie Baubewilligungsbehörden.

A. Wann reicht die Bauanzeige aus?

Grundsätzlich muss zur Erstellung jeder Baute oder Anlage eine Baubewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG) eingeholt werden. Solaranlagen bedürfen jedoch unter gewissen Voraussetzungen keiner Baubewilligung, sondern müssen lediglich als Bauanzeige gemeldet werden (Art. 18a RPG; § 44a Abs. 1 PBG). Eine Meldung mittels Bauanzeige genügt, wenn neben den **allgemeinen Voraussetzungen** (Ziff. 1), die folgenden Vorgaben alternativ erfüllt sind:

- die Solaranlage **auf dem Dach genügend angepasst** ist (Ziff. 2); oder
- die sich **nicht auf dem Dach** befindende Solaranlage **weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich berührt**. (Ziff. 3)

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist ein Baugesuch einzureichen und ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

1. Allgemeine Voraussetzungen:

Um das Bauanzeigeverfahren durchführen zu können, darf die Solaranlage nicht auf einem **Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung** angebracht werden. Der Bau einer Solaranlage bedarf immer einer Baubewilligung, wenn die Anlage auf oder an einem Gebäude errichtet werden soll, welches in einem der folgenden Inventare liegt:

- Kulturgüter der Kategorien AA, A und B im Kulturgüterschutz Inventar¹
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (ISOS)²
- Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB)³
- Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)⁴
- Inventar historischer Bahnhöfe SBB⁵
- Schweizer Seilbahninventar⁶
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler (nicht lokaler) Bedeutung, für die Bundesbeiträge i. S. von NHG 13 gesprochen wurden⁷
- Sämtliche Bauten, für welche eine Bewilligung gestützt auf Art. 24d Abs. 2 RPG oder Art. 39 Abs. 2 RPV erteilt wurde⁸

¹ <http://map.geo.admin.ch> --> Geokatalog --> Bevölkerung, Wirtschaft --> Gesellschaft, Kultur --> Kulturgüterschutz Inventar

² <http://map.geo.admin.ch> --> Geokatalog --> Bevölkerung, Wirtschaft --> Gesellschaft, Kultur --> Bundesinventar ISOS

³ <http://www.ar.admin.ch/internet/armasuisse/de/home/themen/Immobilien/historische.html>

⁴ <http://www.ar.admin.ch/internet/armasuisse/de/home/themen/Immobilien/historische.html>

⁵ <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04298/05050/index.html?lang=de>

⁶ <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04296/index.html?lang=de>

⁷ Eigentumsbeschränkung im Grundbuch zugunsten der Eidgenossenschaft vermerkt, deshalb im Grundbuch ersichtlich, ob für Objekt Unterstützung geleistet wurde. Ausserdem führt das Bundesamt für Kultur (BAK) eine Liste der unterstützten Objekte.

⁸ Gestützt auf welche Bestimmungen die Baubewilligung erteilt wurde, kann der Baubewilligung entnommen werden.

Nicht zu beachten sind unter anderem das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS), das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), die Moorlandschaftsinventare und die Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung.

Des Weiteren muss eine Solaranlage **immer unabhängig von ihrem Standort** nach dem Stand der Technik **reflexionsarm ausgeführt** sein und als **kompakte Fläche zusammenhängen**, damit nur eine Bauanzeige notwendig ist.

Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sein: Damit sich die Anlage möglichst gut ins Gebäude einpasst, sind namentlich ausserhalb der Bauzonen die Solarkollektoren bzw. die Photovoltaikmodule dunkel, matt, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zu halten, damit keine Störungen durch Reflektionen verursacht werden. Die Anlage ist in ihrer Farbe auf das Gebäude und das Dach abzustimmen. Auf helle Metalleinfassungen ist zu verzichten.

«Die Anlage muss als kompakte Fläche zusammenhängen»: Werden thermische und photovoltaische Solaranlagen als einheitliche Flächen zusammengefasst, können diese auch dann als kompakt zusammenhängende Fläche angesehen werden, wenn zwischen den einzelnen Anlage- teilen Restflächen liegen. Die Anlage ist im Wesentlichen parallel zur Dach-, Fassaden- oder Landschaftsfläche zu erstellen. Eine aufgeständerte Montage wirkt unruhig und stellt keine kompakt zusammenhängende Fläche mehr dar.

Bei Dachflächen sollte eine möglichst geschlossene rechteckige Form ohne Dachfenster und Lukarnen gewählt werden. Diese Vorschrift gilt für jede Dachfläche separat. Bei unregelmässigen Dachformen oder einem Dach mit Gauben und Aufbauten sollten Solarziegel verwendet werden.

➔ Die Chancen und der Fortschritt der Technik sind zu berücksichtigen.

2. Auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen

Werden Solaranlagen an Dächern angebracht, so sind grundsätzlich «Indach-Produkte» als ins Dach integrierte Bestandteile den aufgebauten Solaranlagen vorzuziehen. Werden jedoch keine «Indach-Produkte» verwendet, so darf die Solaranlage darüber hinaus die **Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20cm überragen** und sowohl von vorne als auch von oben gesehen **nicht über die Dachfläche hinausragen**, um als genügend angepasst gelten zu können.

Die Solaranlage darf die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen: Gemessen wird im rechten Winkel zur Dachfläche. Sie sollen integrierbaren «Indach-Produkten» möglichst nahe kommen.

Bei Flachdächern können liegende Vakuumkollektoren anstatt aufgeständerten Sonnenkollektoren verwendet werden. Sie richten sich automatisch nach der Sonne aus und erzielen damit einen sehr guten Wirkungsgrad.

Die Anlage darf von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen: Die Solaranlage darf die Dachfläche nicht überragen. Dies sowohl in der Projektion von oben (Aufsicht) als auch in der Ansicht von vorne - frontal im rechten Winkel zur Trauflinie der entsprechenden Dachfläche.

3. An Gebäudefassaden angebrachte und freistehende Solaranlagen

Solaranlagen, welche die **nachbarlichen und die öffentlichen Interessen** nicht erheblich berühren, unterliegen dem Bauanzeigeverfahren (§ 44a Abs. 1 PBG).

Nachbarliche oder öffentliche Interessen können durch eine Solaranlage erheblich berührt sein, wenn diese das Landschafts- oder Siedlungsbild erheblich verändert.

Wie dies auch bei auf Dächern angebrachten Solaranlagen zutrifft, muss die an der Gebäudefassade angebrachte Solaranlage nach dem Stand der Technik **reflexionsarm ausgeführt** sein und als **kompakte Fläche zusammenhängen**. Sie darf darüber hinaus nicht an oder auf einem **Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung** angebracht werden.

Frei stehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzone sind in der Regel nicht zulässig.

B. Ablauf der Bauanzeige?

Sind die oben dargelegten Voraussetzungen erfüllt, genügt für den Bau der Solaranlage lediglich eine Bauanzeige.

1. Eingabe

Die Bauanzeige ist bei der gemeindlichen Bauabteilung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Aktueller Situationsplan mit Darstellung des vermassten Vorhabens (Aufsichtsplan);
- Beschrieb des Projekts in Stichworten (Aussagen zur Montage, Technischer Beschrieb und Produkteblatt der Solaranlage);
- Unterschrift der Grundeigentümerschaft.

Die Gemeindebehörde prüft sodann die eingereichten Unterlagen formell auf ihre Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, so gibt die Gemeinde dem Bauherrn Gelegenheit zur Nachbesserung. Der Fristenlauf beginnt erst mit dem Eintreffen der vollständigen Unterlagen bei der gemeindlichen Bauabteilung. Bei Arealüberbauungen kann auf die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 verzichtet werden. Die Unterschrift des betreffenden Bauherrn allein ist ausreichend.

2. Vorgehen innerhalb der Bauzone

Soll das Bauvorhaben innerhalb der Bauzone realisiert werden, so kann die Gemeinde aufgrund der oben dargelegten Grundsätze und basierend auf den eingereichten Unterlagen selbst über die Verfahrensart entscheiden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Unterlagen nach deren Eingang zur Entscheidung an die Koordinationsstelle (Amt für Raumplanung) weiterzuleiten. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Unterlagen wird die Koordinationsstelle der Gemeinde brieflich den Entscheid über die Verfahrensart mitteilen. Sind die Voraussetzungen für die Bauanzeige erfüllt, so wird in diesem Brief auf allgemeine technische Grundsätze zu Solaranlagen hingewiesen, wie namentlich auf die Verwendung von reinem Wasser zur Reinigung und auf brandschutzrechtliche Vorschriften (nicht in Verfügungsform). Den Gemeinden wird geraten, bei unklaren Fällen im Sinne einer einheitlichen Praxis von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3. Vorgehen ausserhalb der Bauzone

Bei Anlagen ausserhalb der Bauzone, unabhängig davon ob diese auf einem Dach oder an einer Fassade erstellt werden sollen, leitet die gemeindliche Behörde die Bauanzeige und sämtliche zugehörigen Unterlagen an die Koordinationsstelle (Amt für Raumplanung) weiter. Diese Stelle entscheidet aufgrund der oben dargelegten Grundsätze und basierend auf den eingereichten Unterlagen, ob ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss oder ob die Bauanzeige ausreicht. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Unterlagen wird die Koordinationsstelle der Gemeinde brieflich den Entscheid über die Verfahrensart mitteilen. Sind die Voraussetzungen für die Bauanzeige erfüllt, so wird in diesem Brief auf allgemeine technische Grundsätze zu Solaranlagen hingewiesen, wie namentlich auf die Verwendung von reinem Wasser zur Reinigung und auf brandschutzrechtliche Vorschriften (nicht in Verfügungsform).

4. Benachrichtigung des Bauherrn

Der von der Gemeindebehörde oder der Koordinationsstelle gefällte Entscheid über die Verfahrensart, wird dem Bauherrn unverzüglich brieflich zur Kenntnis gebracht. Hat die Gemeindebehörde selbst über die Durchführung der Bauanzeige entschieden, so verfasst sie einen Brief an die Bauherrschaft, in welchem auf allgemeine technische Grundsätze zu Solaranlagen hingewiesen wird, wie namentlich auf die Verwendung von reinem Wasser zur Reinigung und auf brandschutzrechtliche Vorschriften (nicht in Verfügungsform). Hat die Koordinationsstelle die Verfahrensart beurteilt, so eröffnet die Gemeindebehörde die von dieser Stelle erhaltene Beurteilung dem Bauherrn.

Der Bauherr muss binnen 20 Tagen seit Eingabe der Bauanzeige diese briefliche Mitteilung über den Verfahrensentscheid erhalten. Erhält der Bauherr binnen dieser Frist jedoch keine Mitteilung, so ist er rechtlich befugt, direkt mit der Umsetzung des Vorhabens zu beginnen. Wird dem Bauherrn mitgeteilt, dass die Bauanzeige genügt, kann dieser nach Erhalt der Mitteilung unverzüglich mit der Realisierung des Bauvorhabens beginnen.

